

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 13/2026
(21. Mai 2026)**

**Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Beitragssatzung)**

vom 17. Juni 2025

**einschließlich der Ersten Änderungssatzung
vom 21. Mai 2026**

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 25. April 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 19. Mai 2026 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 21. Mai 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	3
II.	BEITRAGSERHEBUNG.....	3
§ 2	Beitragspflicht und Beitragshöhe	3
§ 3	Fälligkeit der Beiträge	3
§ 4	Beitragserlass	3
§ 5	Beitragserstattung.....	3
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 6	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten.....	4

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung regelt die Beitragserhebung der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

II. BEITRAGSERHEBUNG

§ 2 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von immatrikulierten Studierenden unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Studierenden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessene finanzielle Beiträge (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt je Semester 13 Euro.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist zum 1. Oktober beziehungsweise zum 1. April des Jahres fällig. ²Ein Bescheid ergeht hierzu nicht.
- (2) Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags ergeht eine Mahnung. ²Näheres regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beitragserlass

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag kann auf Antrag für das Semester erlassen werden, wenn die Zahlung des Beitrags zu einer finanziellen Härte führen würde oder die Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters bei der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) einzureichen. ²In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des AStA.

§ 5 Beitragserstattung

Wird eine Studierende oder ein Studierender innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters exmatrikuliert, ist ihr oder ihm der Studierendenschaftsbeitrag zu erstatten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

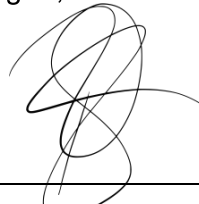
Stuttgart, den 21. Mai 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 20. Mai 2026



Runa Gottke

Präsidentin des Studierendenparlaments
der DHBW